



LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN

Prof. Dr. Anatol Dutta, M. Jur. (Oxford)

# Güterstandsklauseln in Gesellschaftsverträgen



# Sinn und Unsinn von Güterstandsklauseln

## (Vermeintliche) Gefahren des Güterstands der Zugewinnngemeinschaft:

Bei Beendigung des Güterstands: Der Gesellschaftsanteil im Zugewinnausgleich  
Mittelbare Auswirkungen der Zugewinnausgleichsforderung nach § 1378 Abs. 1  
BGB auf die Gesellschaft (Liquiditätsabfluss und Wechsel im  
Gesellschafterbestand)

Besonderheiten gegenüber Zugriff durch andere Gesellschaftergläubiger?

Allenfalls:

Auskunfts- und Belegvorlageansprüche des Ehegatten gegen den  
Gesellschafter-Ehegatten nach § 1379 Abs. 1 BGB + gesellschaftsrechtliche  
Auskunftsansprüche des Gesellschafter-Ehegatten

Während des Güterstands: Zustimmungserfordernis nach § 1365 BGB analog

## Güterstandsklauseln als Lösung?

Verpflichtung durch Güterstandsklausel erfüllbar? Vertragsfreiheit im Güterrecht

Rechtsfolge: Leere Drohung, „**Primärpflicht**“ nicht vollstreckbar

+ schärfst mögliche **Sanktion** (Verlust der Gesellschafterstellung) führt erst  
Recht zu Liquiditätsabfluss und Wechsel im Gesellschafterbestand

Reiner Versuch der Abschreckung für den Gesellschafter-Ehegatten,

vor allem aber Instrumentalisierungspotential dem Ehegatten gegenüber, um  
auf einem Ehevertrag zu bestehen (vermeintliche Fremdbestimmung statt  
Autonomie)

# Formzwang jenseits des Gesellschaftsrechts

## Abgeleiteter güterrechtlicher Formzwangs, weil Bindung wie durch Ehevertrag

### (1) Aus § 1410 BGB (so wohl die h. M.)

Parallele zum „**Ehevorvertrag**“, wo abgeleiteter Formzwang (so die Rspr.)?

Aber nicht beide Ehegatten an die Güterstandsklausel gebunden – abgesehen von dem seltene Fall, dass beide Ehegatten Gesellschafter sind

**Wirtschaftlicher Druck** zum Abschluss eines Ehevertrags (ähnlich wie bei § 311b Abs. 1 BGB)?

Schwierige **Folgefragen**: „bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile“?

Formbedürftigkeit des gesamten Gesellschaftsvertrags? Formbedürftigkeit von Vertragsänderungen?

Zweifelhaft: Vor allem gesellschaftsrechtliche Konsequenzen + leere Drohung

### (2) Aus Art. 25 EuGüVO zur Formgültigkeit von güterrechtlichen Vereinbarungen?

Hybride Formvorschrift, hier vor allem Abs. 1 Satz 1: „bedarf der Schriftform, ist zu datieren und von beiden Ehegatten zu unterzeichnen“.

Güterstandsklauseln aber wohl nicht im Anwendungsbereich der Vorschrift

Zwar kein grenzüberschreitender Bezug erforderlich und sachlicher Anwendungsbereich sehr weit („sämtliche vermögensrechtlichen Regelungen“ für Ehegatten, vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. a EuGüVO)

Aber formaler Vertragsbegriff („Vereinbarung zwischen Ehegatten oder künftigen Ehegatten“, Art. 3 Abs. 1 lit. b EuGüVO)

## **Inhaltliche Wirksamkeit von Güterstandsklauseln**

Irrelevanz der Grenzen der Ehevertragsfreiheit im Güterrecht (ohnehin kaum Einschränkungen, vor allem aber nicht Frage der Wirksamkeit der Klausel, sondern der Möglichkeit ihrer Erfüllung)

**Scheingeschäft** nach 117 BGB?

**Unwirksames Strafversprechen** nach § 344 BGB analog?

**Sittenwidrigkeit** von Güterstandsklauseln, § 138 Abs. 1 BGB

Wegen Störung der Entscheidungsfreiheit (wenn faktisch keine Wahlmöglichkeit des Gesellschafters)

Unzumutbarer Druck in verfassungsrechtlich geschützten Freiheitsräumen, hier Art. 6 Abs. 1 GG („Hohenzollern“)?

Missbrauch der Ehevertragsfreiheit der Ehegatten durch die Gesellschafter (keine Autonomie der Ehegatten, sondern Drittbestimmung)?

# Auswirkungen einer Güterstandsklausel auf den Ehevertrag?

Wenn Güterstandsklausel (aus welchem Grund auch immer) **unwirksam**: Keine unmittelbaren Auswirkung auf den Ehevertrag, der aufgrund einer vermeintlichen Wirksamkeit der Klausel geschlossen wird (insbesondere keine Anfechtung, da allenfalls Motivirrtum).

**Losgelöst von der Wirksamkeit** der Klausel kann die Klausel aber zu einer Störung der Entscheidungsfreiheit beim Abschluss des Ehevertrags führen, wenn die Sanktion der Klausel subjektiv aus Sicht der Ehegatten real.

**Konsequenz**: Bei der Beurkundung des Ehevertrags sollte die Güterstandsklausel im Rahmen der Prüfungs- und Belehrungspflichten nach § 17 BeurkG thematisiert werden.



LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN

Prof. Dr. Anatol Dutta, M. Jur. (Oxford)

# Güterstandsklauseln in Gesellschaftsverträgen

